

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00123 vom 31. Juli 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00123

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00123 du 31 juillet 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00123 del 31 luglio 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Strittig und zu präzisieren ist zunächst, ob die mit der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2009 (Urk 2) erfolgte wiedererwägungsweise Aufhebung der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 3. September 2004 (Urk. 7/17) unter den einschränkenden Voraussetzungen, dass die Verfügung vom 3. September 2004 zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. auch SVR 2005 EL Nr. 3 S. 10 E. 3.3, BGE 122 V 168 E. 2c), rechens ist. Ohne Weiteres ist dabei mit Blick auf den Charakter der mit Verfügung vom 3. September 2004 zugesprochenen Invalidenrente als periodischer Dauerleistung die Voraussetzung der erheblichen Bedeutung der Berichtigung zu bejahen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_342/2008 vom 20. November 2008 E. 5.1 mit Hinweisen). Zu präzisieren bleibt, ob die Verfügung vom 3. September 2004 zweifellos unrichtig und daher der erfolgten Wiedererwägung zugänglich war.

3.2. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass der Entscheid unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - möglich. Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn die gesetzeswidrige Leistungszusprechung aufgrund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente (z.B. Invaliditätsbemessung, Einschätzungen der Arbeitsunfähigkeit, Beweiswürdigungen, Zumutbarkeitsfragen) notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung solcher Anspruchsvoraussetzungen (einschliesslich ihrer Teilaspekte wie etwa die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (Urteil des Bundesgerichts 9C_421/2010 vom 1. Juli 2010, E. 3 mit Hinweisen).

Die Zusprechung einer ganzen Rente mit Verfügung vom 3. September 2004 (Urk. 7/17) erfolgte aufgrund der Tatsachenfeststellungen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall zu 50 % erwerbstätig und zu 50 % im Haushalt tätig wäre und aufgrund ihrer gesundheitsbedingten Einschränkungen an der linken Hand im Erwerbsebereich vollständig und im Haushalt zu rund 41 % arbeits- respektive leistungsunfähig sei (Urk. 7/12). Eine zweifellose Unrichtigkeit dieser Feststellungen und der daraus gezogenen Schlussfolgerung, dass ein 71%iger Invaliditätsgrad bestehe (Urk.

7/12 S. 3, Urk. 7/13, Urk. 7/17 S. 1), ist angesichts der damals vorgelegenen Beweismittel nicht auszumachen. Denn sämtliche Ärzte kamen nach klinischen und teilweise apparativen Untersuchungen zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin in der bisherigen Tätigkeit aufgrund der Beschwerden an der linken Hand mit Ausbreitung auf die linke obere Extremität und intermittierenden Nacken- und Kopfschmerzen zufolge eines spontanen Morbus Sudeck mit Funktionsausfall und schmerzhaft eingeschränkter Beweglichkeit der linken Hand und Extremität sowie der damit einhergehenden zusätzlichen psychischen Belastung vollständig arbeitsunfähig sei (Gutachten im Auftrag der D. ___ von Dr. med. E. ___, Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie, vom 22. März 2003, Urk. 7/3 S. 5; Bericht von Dr. med. F. ___, Facharzt für Rheumatologie und Oberarzt an der Orthopädischen G. ___, vom 13. August 2003, Urk. 7/7 S. 4 ff., unter Beilage des Berichts über den stationären Aufenthalt vom 5. September bis 1. Oktober 2002 in der Orthopädischen G. ___ vom 14. Oktober 2002, Urk. 7/7 S. 8 ff.; Bericht von Dr. med. H. ___, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 26. Oktober 2003, Urk. 7/9 S. 4 f.). Dr. F. ___ und Dr. H. ___ bestätigten ausserdem die vollständige Arbeitsunfähigkeit auch für eine behinderungsangepasste Tätigkeit (Urk. 7/7 S. 4, Urk. 7/9 S. 4). Bei dieser Aktenlage ist die Annahme einer 100%igen Invaliditätsgrades im 50%igen Erwerbsbereich vertretbar. Insbesondere vermag allein der Umstand, dass die Erkrankung der Beschwerdeführerin hauptsächlich die linke Extremität betraf (und betrifft), vor diesem Hintergrund nicht bereits eine zweifellose Unrichtigkeit der Ermittlung einer vollständigen Erwerbsfähigkeit respektive der Zuspreehung einer ganzen Rente zu begründen, zumal die formal und inhaltlich unstrittig korrekt erfolgten Erhebungen im Haushaltsbereich mittels Haushaltsabklärung vom 16. Juni 2004 (Bericht vom 30. April 2004, Urk. 7/11) mit dem Ergebnis einer 41,3%igen Einschränkung im Haushaltsbereich richtig in die Invaliditätsbemessung einflossen.

Die Verfügung vom 3. September 2004 ist somit nicht zweifelsfrei unrichtig, weshalb sie die Beschwerdegegnerin zu Unrecht in Wiedererwägung zog. Mangels Hinweis auf neue Tatsachen oder neue Beweismittel, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, scheidet auch eine prozessuale Revision aus. Zu prüfen bleibt im Folgenden, ob sich die verhängte Herabsetzung der ganzen Rente aufgrund eines Rentenrevisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG rechtfertigt.

E. 4

4.1 Revisionsbegründend kann unter anderem eine Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen sein (BGE 133 V 545 E. 6.1; 130 V 343 E. 3.5). Die Frage, ob eine erhebliche, d.h. mit Bezug auf den Invaliditätsgrad rentenwirksame Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, beurteilt sich nach dem Sachverhalt wie er bei Erlass der letzten, der Beschwerdeführerin eröffneten, rechtskräftigen Revisionsverfügung mit eigentlicher materieller Anspruchsprüfung - mit rechtsgültiger Abklärung des Gesundheitszustands und gesetzeskonformer Ermittlung des Invaliditätsgrades - vorlag, wobei Verfügungen auch dann für den revisionsrechtlichen Vergleichszeitraum beachtlich sind, wenn sie eine bisher ausgerichtete Rente lediglich bestätigen (BGE 133 V 108 E. 5.3.2).

4.2 Als massgebliche zeitliche Vergleichsbasis zur Beurteilung der Frage, ob bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2009 (Urk. 2) eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, ist hier der Sachverhalt heranzuziehen, welcher der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 29.

August 2005 (Urk. 7/26) zugrunde lag. Mit dieser formlosen Verfassungseröffnung öffnete die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin nach revisionsrechtlich durchgeführter materieller Prüfung und Beurteilung (vgl. Feststellungsblatt vom 29. August 2005; Urk. 7/25) die Weiterausrichtung der bisherigen ganzen Invalidenrente bei einem (unverändert) 71%igen Invaliditätsgrad mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, eine Verfassung zu verlangen (Urk. 7/26 S. 2), im zulässigen formlosen Verfahren (Art. 58 IVG in Verbindung mit Art. 74 ter lit. f IVG). Die damaligen medizinischen Abklärungen hatten ergeben, dass sich der Gesundheitszustand und entsprechend die Arbeitsfähigkeit seit 2002/2003 eher verschlechtert und jedenfalls nicht verbessert hatten und auch mit der Implantation eines Rückenmarks- respektive Hinterstrangstimulators im Februar 2004 zur Schmerzregulation nicht die erhoffte Verbesserung erreicht werden konnte (Bericht von Dr. E. ___ vom 9. Mai 2004 mit Zusammenfassungen weiterer Arztberichte, Urk. 7/20; Bericht von Dr. I. ___ vom 2. August 2005, Urk. 7/23; Bericht von Dr. med. J. ___, Facharzt für Innere Medizin, spez. Rheumatologie, vom 24. August 2005, Urk. 7/24 S. 4). Die Beschwerdegegnerin war ausserdem von einer unveränderten je 50%igen Aufteilung des Erwerbs- und Haushaltsbereichs ausgegangen (Urk. 7/25).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bis zum angefochtenen Entscheid vom 17. Dezember 2009 (Urk. 2) veränderten sich die Verhältnisse insofern, als die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum aufgrund der fortgeschrittenen Alter ihrer in den Jahren 1991 und 1994 geborenen Kinder im Gesundheitsfall auf 80 % erhöht hatte, wie sich der Haushaltabklärung vom 18. August 2008 entnehmen lässt (Urk. 7/59 S. 3). Aus dieser Veränderung kann sich hier jedoch nur dann eine relevante Verminderung des Invaliditätsgrades und damit ein Revisionsgrund ergeben, sofern sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seither erheblich mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit in einer Erwerbstätigkeit verbesserte. Die Parteien sind sich indes einig, dass keine relevante Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist und kein Revisionsgrund vorliegt (Urk. 1 S. 4 f., Urk. 2 S. 2). Dies ist angesichts des Verlaufs der beruflichen Wiedereingliederungsmassnahme vom 1. März bis 11. Juni 2010 in der C. ___ nicht zu beanstanden. Denn das absolvierte 50%ige Arbeitstraining zeigte trotz voller Kooperation der Beschwerdeführerin, dass ihr eine Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt aufgrund ihrer psychischen und physischen Instabilität nicht zumutbar ist (C. ___-Bericht vom 29. Juni 2010, Urk. 10/118 S. 7 f.). Zwar war seit Beginn der Erkrankung im Jahr 2002 insbesondere durch Copingstrategien im Alltag zeitweise eine gewisse Stabilisierung der psychischen Verfassung gelungen (vgl. die Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber der A. ___-Gutachterin Dr. med. K. ___, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Urk. 7/51 S. 33 f.). Jedoch war schon der behandelnde Psychiater Dr. H. ___ gemäss Bericht vom 26. Oktober 2003 der Ansicht, dass die von ihm (damals) gestellte Diagnose einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.21) keine eigene Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit hat (Urk. 7/9 S. 1 und S. 5). Ausserdem hatte die Beschwerdegegnerin die ganze Rente im August 2005 bestätigt (Urk. 7/25-26), ohne eine fachärztlich attestierte psychische Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit anzunehmen. Insofern ist es revisionsrechtlich ohne Relevanz, dass die psychiatrische A. ___-Gutachterin Dr. K. ___ diese Diagnose gemäss Teilgutachten vom 22. August 2007 (Urk. 7/51 S. 32 ff.) nicht mehr stellte und stattdessen den Zustand nach Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.21), aktuell adäquate Trauerreaktion bei somatischer Erkrankung (ohne eigenen Krankheitswert und ohne Auswirkung auf die Arbeitsunfähigkeit), feststellte,

zumal sie ähnlich wie Dr. H. ___ ("...weil ihre Belastbarkeit wesentlich eingeschränkt ist und sie regelmässig mit einer massiven Verschlechterung auf Belastungen reagiert,..."Urk. 7/9 S. 5 f.) anführte, dass die Schmerzsymptomatik an sich nachvollziehbar zu einer rascheren Ermüdbarkeit führe, so dass die Verwertbarkeit einer allfälligen rein organisch begründeten Restarbeitsfähigkeit möglicherweise zusätzlich eingeschränkt werde (Urk. 7/51 S. 35). Bei unstrittig auch unverändertem somatischem Gesundheitszustand ist damit in der Einschätzung der A. ___-Gutachter gemäss Gutachten vom 11. Dezember 2007, wonach der Beschwerdeführerin eine Erwerbstätigkeit in einer leidensangepassten, ausschliesslich rechtshändigen Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei (Urk. 7/51 S. 29), eine im Rentenrevisionsverfahren als Revisionsgrund unbeachtliche, bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit zu erblicken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.1 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit den Parteien ist daher auch das Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG zu verneinen.

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde. Die angefochtene Verfügung vom 17. Dezember 2009 (Urk. 2) und die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. Januar 2010 (Urk. 7/85) sind aufzuheben. Die Verfügung vom 3. September 2004 (Urk. 7/17) mit Zusprechung einer ganzen Rente ist damit weiterhin gültig.

6.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 2'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 17. Dezember 2009 und vom 25. Januar 2010 aufgehoben.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.